

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Sicherheit und Ordnung	DRUCKSACHE 025/2016
Teilbereich Sicherheit und Ordnung	
Datum 08.06.2016	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	13.06.2016			
Samtgemeinderat	13.06.2016			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt: 	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister 	Org.-Ziff 10.2 zur Beschlussausführung
Lorenz	Klisch	Matthias Lorenz Beschlussausführung am	(Handzeichen)

Tagesordnungspunkt:

Kündigung der Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit dem Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Die Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit dem Landkreis Helmstedt wird fristgerecht (bis zum 30.06.2016) zum 01.01.2017 gekündigt.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Bereits im November 2014 wurde mit Vorlage 055/2014 die Kündigung der Vereinbarung beschlossen. Aufgrund der Erörterungen mit dem Landkreis Helmstedt wurde die bestehende Vereinbarung durch die als Anlage beigefügte Vereinbarung ersetzt und rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft gesetzt.

Nach dieser Vereinbarung erhält die Samtgemeinde Nord-Elm gegenwärtig für die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen monatlich **14,40 €** je Asylbewerber. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass auch dieser Betrag nicht mehr auskömmlich ist.

Die in der Vereinbarung vorgesehenen Kostenerstattungen sind insbesondere hinsichtlich der Investitionskosten für Kindergärten - und Krippengruppen sowie für den laufenden Kindergartenbetrieb nicht mehr auskömmlich.

Die Vereinbarung wurde in den HVB-Besprechungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erörtert.

Die nicht mehr vorhandene Auskömmlichkeit der erstatteten Beträge wurde festgestellt. Gleichzeitig wurde die Kündigung der Vereinbarung durch alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden verabredet.

Zur Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Landkreis Helmstedt über die neue Vereinbarung wurde eine Arbeitsgruppe mit der Stadt Helmstedt, der Stadt Schöning, der Samtgemeinde Velpke und der Stadt Königslutter am Elm eingerichtet.

Die Vereinbarung ist bis 30.06.2016 zum 01.01.2017 kündbar. Es wird vorgeschlagen, die Kündigung fristgerecht vorzunehmen.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass mit der Kündigung nicht die Aufgabe wieder an den Landkreis Helmstedt zurückfallen sollen, sondern der Abschluss einer neuen Vereinbarungen mit für die Samtgemeinde Nord-Elm günstigeren Konditionen angestrebt werden soll.

Anlagen

Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Kostenberechnung Flüchtlinge Haushaltsjahr 2015

ENTWURF

Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zwischen

dem Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat
(nachfolgend Landkreis)

und

der Samtgemeinde Nord-Elm, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Herrn
Matthias Lorenz
(nachfolgend Samtgemeinde Nord-Elm)

wird gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur
Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG) vom
11.03.2004 (Nds. GVBl. vom 25.03.2004, S. 100) in der z.Zt. geltenden Fassung
folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die nach dem AufnG vorgesehene Heranziehung zur
Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG.

§ 2

Umfang

(22) Die Samtgemeinde Nord-Elm nimmt für den Landkreis folgende Aufgaben wahr:

1. Leistung notwendiger Barzahlungen an die nach dem AsylbLG Berechtigten,
2. Durchführung der Unterbringung von zugewiesenen oder verteilten bedürftigen
Ausländerinnen und Ausländern gemäß § 1 AufnG.

(23) Die im Rahmen der Heranziehung von der Samtgemeinde Nord-Elm zu treffenden
Entscheidungen ergehen im Namen des Landkreises.

- (24) Der Landkreis kann durch Regelungshinweise eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Hierbei sind dem Landkreis auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Erstattung der Aufwendungen

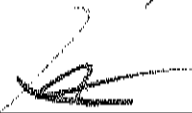
- (22) Der Landkreis trägt die Kosten der Unterkunft im notwendigen (vgl. § 3 AsylbLG) bzw. angemessenen (vgl. § 2 AsylbLG) Umfang. Dazu gehören nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall auch die Übernahme mietvertraglich geschuldeter unabwendbarer Aufwendungen.
- (23) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen, soweit sie nicht im Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft entstehen, werden der Samtgemeinde Nord-Elm mit 50 v. H. der in der Pauschale nach § 4 Abs. 1 AufnG enthaltenen Verwaltungskosten erstattet; diese bemessen sich der Höhe nach an dem Verwaltungskostenanteil der gemäß § 4 Abs. 5 AufnG zu erlassenden VO-AufnG in ihrer jeweiligen Fassung. Die Erstattung erfolgt quartalsweise nachträglich nach dem jeweiligen Personen-Mittelwert. Für das Jahr 2013 wird der sich hiernach ergebende Differenzbetrag zusätzlich ausgeglichen.
- (24) Falls die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt, werden die dort entstehenden Aufwendungen übernommen, soweit eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt erfolgt ist.

§ 4

Vertragsdauer

- (15) Dieser Vertrag ersetzt die am 01.01.2004 geschlossene Vereinbarung und tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Er wird zunächst bis zum 31.12.2015 abgeschlossen.
- (16) Der Vertrag verlängert sich danach stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Helmstedt, den 15.10.14


(Schlichting)
Landkreis Helmstedt

Süplingen

den 23. OKT. 2014
Der Samtgemeindebürgermeister


(Matthias Lorenz)
Samtgemeinde Nord-Elm

 13/10/14

[illegible]